

Der Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde



Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

MITbürger
Borgholzhausen-Bahnhof
Versmolder Str. 17
33829 Borgholzhausen

Abteilung
Recht und
Kommunalaufsicht

Ansprechpartner/in
Anja Böger
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4
Raum 456
Telefon 05241 - 85 1136
Fax 05241 - 8531136
Anja.Boeger@ksg-net.de

Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold
Ihre Eingaben vom 01.12.2011 und vom 26.02.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Eingaben vom 01.12.2011 und vom 26.02.2012 habe ich umfassend geprüft.
Nach Abschluss der Prüfung teile Ich Ihnen In Abstimmung mit der Bezirksregierung
Detmold mit, dass ich keinen Anlass für ein kommunalaufsichtliches Eingreifen
sehe.

Gegen das Verfahren des Zweckverbandes zur Aufstellung der Haushaltssatzung bestehen keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken. Der Regelung des § 13 der Zweckverbandssatzung kommt lediglich eine ordnende Funktion zu, d.h. ein Verstoß gegen diese Regelung führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Haushaltssatzung. Da die für die Planung der Haushaltsansätze notwendigen Daten, insbesondere der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes und die sogenannten Orientierungsdaten durch das Land Nordrhein-Westfalen häufig erst zum Ende oder erst zu Beginn eines Jahres bekannt gegeben werden, ist es in der kommunalen Praxis durchaus üblich, dass die Haushaltssatzungen der Landschaftsverbände, der Kreise, Städte und Gemeinden und Zweckverbände nach Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden.

Ihre bei der Bezirksregierung Detmold eingereichte Eingabe vom 01.12.2011, die hier am 22.12.2011 eingegangen ist, habe ich dem Zweckverbandsvorsteher mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Der Verbandsvorsteher hat mit Schreiben vom 17.01.2012, hier eingegangen am 19.01.2012, und am 26.01.2012 von der Gelegenheit Gebrauch gemacht, Stellung zu nehmen.

Soweit Sie mit dieser Eingabe um Prüfung bitten, „ob der Zweckverband außerhalb seines Zuständigkeitsgebiets“ beschließen durfte, dass ein Gutachten für die „Suchgebiete zum 3. Bauabschnitt beschlossen und beauftragt“ wurde, und ob die Ergebnisse dieses Gutachtens in der Zweckverbandsversammlung vorgestellt werden durften, sehe ich im Hinblick auf die Planungshoheit der Städte Borgholzhäusen und Versmold keinen Anlass für ein kommunalaufsichtsrechtliches Eingreifen.

Die Zweckverbandsversammlung hat am 02.02.2011 folgenden „Grundsatzbeschluss“ gefasst:

„Wegen der großen Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen an diesem hervorragenden Standort an der A 33 wird die Entwicklung eines 3. Bauabschnittes“

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle (Westf.)
(BLZ 480 515 80)
Kto.-Nr. 34
Kreissparkasse Wiedenbrück
(BLZ 478 535 20)
Kto.-Nr. 2014
Sparkasse Gütersloh
(BLZ 478 500 65)
Kto.-Nr. 68
Volksbank Gütersloh
(BLZ 478 601 25)
Kto.-Nr. 1 400 700
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30)
Kto.-Nr. 1 486 305

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

schnitts zum interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen und Versmold beschlossen.

Zu diesem Zweck wird der Verbandsvorsteher beauftragt, die planerischen Vorbereitungen zu treffen, damit kurzfristig die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh beantragt werden kann. Der Suchbereich für den räumlichen Geltungsbereich liegt nördlich der B 476 und östlich des 2. Abschnitts und ergibt sich aus dem der Vorlage zu diesem Tagsordnungspunkt beigefügten Planausschnitt. Mit der örtlichen Bauleitplanung wird erst begonnen, wenn mindestens 60 v.H. der Gewerbeflächen des 2. Abschnitts vermarktet sind und weiterhin erkennbarer Bedarf für einen 3. Bauabschnitt besteht. Für die Vermarktung des 2. Abschnitts sind kurzfristig Kriterien für die Vergabe/Veräußerung zu entwickeln.“

Der Beschluss zielt darauf ab, die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets um einen 3. Bauabschnitt vorzubereiten. Damit ergibt sich ein klares Spannungsfeld zur kommunalen Planungshoheit der Städte Borgholzhausen und Versmold.

Mit der Gründung der Zweckverbandes haben die Städte Borgholzhausen und Versmold ihre Zuständigkeit für die verbindliche Bauleitplanung *für das Gebiet der heutigen Bauabschnitte I und II* auf den Zweckverband übertragen (§ 2 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung). Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Planungshoheit für potenzielle Erweiterungsflächen und die Zuständigkeit für die vorbereitende Bauleitplanung bei den beiden Städten Borgholzhausen und Versmold verblieben ist.

Aus der Entstehungsgeschichte und der Regelung des § 16 der Verbandsversammlung lässt sich andererseits erkennen, dass die beiden Städte schon bei der Gründung eine Erweiterung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets im Blick hatten. Insoweit sieht die Zweckverbandssatzung in § 16 ausdrücklich vor, dass die Erweiterung des gemäß § 2 der Zweckverbandssatzung festumrissenen Verbandsgebietes der Zustimmung der Verbandsmitglieder bedarf. Der Sinn und Zweck dieser Regelung liegt darin sowohl die Planungs- als auch die Finanzhöheit der beiden Städte Borgholzhausen und Versmold durch ein Zustimmungserfordernis verfahrensrechtlich abzusichern.

Andererseits macht die Vorschrift des § 16, der die Änderung der Verbandssatzung betrifft, deutlich, dass der Zweckverband die Satzung in den durch § 16 gesetzten Grenzen ändern kann und ihm insbesondere die Möglichkeit eingeräumt ist, einen Beschluss zur Erweiterung des Zweckverbandsgebietes zu fassen. Dies impliziert, dass der Zweckverband insbesondere für den Fall, dass für ihn der Bedarf einer Erweiterung um einen weiteren Bauabschnitt erkennbar wird, ein Initiativrecht zu steht, sich mit den Möglichkeiten einer Gebietserweiterung zu befassen. Das heißt, dass es ihm auch offen steht, den Städten als Trägern der Planungshoheit konkrete Vorschläge für eine Erweiterung des Zweckverbandsgebietes zu unterbreiten.

Diese Befassungskompetenz und das damit verbundene Vorschlagsrecht endet jedoch dort, wo die Planungshoheit der beiden Städte in rechtlich relevanter Art und Weise eingeschränkt oder betroffen wäre. Dies wäre dann der Fall, wenn der Zweckverband bei der Bezirksregierung Detmold eine Änderung des Regionalplans (früher Gebietsentwicklungsplan) beantragen oder etwa im Rahmen der *vorbereitenden Bauleitplanung* mit der Erarbeitung eines Flächennutzungsplans beginnen würde. Die vom Zweckverband eingeleiteten Vorbereitungen können die in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durchzuführende Planung insbesondere der Kommune, auf deren Gebiet die Erweiterung erfolgen soll, nicht ersetzen. Die Erarbeitung und eigenständige Bewertung eines Antragsentwurfes obliegen ebenso wie das Stellen eines Antrages auf Änderung des maßgeblichen Regionalplans dieser

Kommune. Dem Zweckverband ist es insoweit demgegenüber lediglich möglich, ein derartiges Verfahren unter Hinweis auf einen konkreten Vorschlag anzustoßen, der sowohl die Entwicklungsbedürfnisse des Zweckverbands als auch die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Der am 02.02.2011 gefasste Beschluss überschreitet diese Grenze soweit der Verbandsvorsteher beauftragt wird, *die planerischen Vorbereitungen für eine kurzfristige Beantragung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) zu treffen.* Jedoch ist zugleich festzustellen, dass die auf diesem Beschluss veranlassten Maßnahmen des Zweckverbandes, insbesondere die bisher erarbeiteten städtebaulichen und naturschutzfachlichen Untersuchungen (noch) nicht so weit reichen, dass die Planungshoheit der beiden Städte in rechtlich relevanter Art und Weise berührt ist. So ist zum Einen festzustellen, dass Ihre mit Ihrem Schreiben vom 01.12.2011 aufgeworfene Frage, ob der Zweckverband bereits Zusicherungen in vertraglicher oder anderer Form gegenüber potenziellen Investoren für einen 3. Bauabschnitt abgegeben hat, nach Auskunft des Verbandsvorstehers zu verneinen ist. Zum Anderen ist zu berücksichtigen, dass die Zweckverbandsversammlung am 01.12.2011 beschlossen hat, die Ergebnisse der städtebaulichen und naturschutzfachlichen Untersuchungen von 8 potenziellen Standorten zur Entwicklung eines 3. Bauabschnitts des Interkommunalen Gewerbegebietes Borgholzhausen / Versmold *zur Kenntnis zu nehmen und die Ergebnisse zur weiteren Beratung an die Fraktionen der Verbandsversammlung und auch an die Stadträte zu verweisen.* Den Städten Borgholzhausen und Versmold steht es insoweit frei, sich die bisher vom Zweckverband erarbeiteten Grundlagen für ihre Planungen zu eigen zu machen, diese zu verwerten und unter Fortschreibung der bisher erarbeiteten Grundlagen, einen Antrag auf Änderung des Regionalplans durch die Stadt, deren Gebiet betroffen ist, zu stellen und einer späteren Erweiterung des Verbandsgebiets durch Änderung der Verbandssatzung zuzustimmen.

Vor dem Hintergrund dieser Sach- und Rechtslage sehe ich keinen Anlass zu einem kommunalaufsichtlichen Eingreifen.

Eine Ausfertigung dieses Schreibens habe ich dem Zweckverband und auch den Städten Borgholzhausen und Versmold mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen


Adenauer